



Ausschuss für Kommunalpolitik

37. Sitzung (öffentlich)

2. April 2003

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte:

- 1 Stand der Arbeit der „Public Private Partnership (PPP) – Initiative“ der Landesregierung 1**
- Vorlage 13/2059
- Bericht der Landesregierung (Finanzministerium und Innenministerium) unter Einbeziehung von Vertretern der am Projekt beteiligten Stadt Monheim und des Erftkreises
- Bericht durch VL Krähmer (FM) 1
 - Diskussion 2
 - Bericht durch Kreisdirektor Hoffmann (Erftkreis) 3
 - Diskussion 4
 - Bericht durch Bürgermeister Dr. Dünchheim (Stadt Monheim) 5
 - Diskussion 6

- 2 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) 10**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3177
- Zuschriften 13/2590, 13/2593, 13/2594, 13/2595, 13/2596, 13/2642, 13/2649,
13/2657 u. a.
- Tischvorlage (siehe Anlage)
- abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden
Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Vereinbarung der Fraktionen
- Diskussion 10
 - Ergebnis: *mit Änderungen angenommen* 16
- 3 Städte- und Gemeindefinanzierung mit Zukunft
Verlässliche Einnahmen – Gemeindeeigene Steuern – Wegfall der
Gewerbsteuer 17**
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3578
- Festlegung des Beratungsverfahrens
- Diskussion 17
 - Ergebnis 18
- 4 Mehr Freiheit für die Kommunen bei der Parkraumbewirtschaftung 18**
- Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3592
- Festlegung des Beratungsverfahrens
- Ergebnis: *angenommen* 18

Ausschuss für Kommunalpolitik
37. Sitzung (öffentlich)

02.04.2003
rß

Nach Abhandlung der Tagesordnung	19
• Beratungsfahrplan RVR-Gesetz	19
• Anhörung zum Antikorruptionsgesetz	20

* * *

Manfred Palmen (CDU) möchte schließlich wissen, was denn im System nicht stimme, wenn sich eine solche Finanzierungs konstruktion über 25 Jahre für einen Privaten, der gewinnorientiert sei, rechne.

VA Krähler (FM) antwortet, wenn man ein Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand betrachte, gebe es zwischen der Planung einerseits und der Bau- und Betriebsverantwortung andererseits konzeptionell einige Schnittstellen. Bei einem auf 25 Jahre laufenden Vertrag müsse der Vertragspartner in seiner Verantwortung von der Planung bis zur Übergabe eine interne Optimierung zwischen Planung, Ausführungsplanung, Bauausführung und späterer Instandhaltungs- und Bewirtschaftungsbelastung durchführen. Dieses habe die bisherige Systematik nach seiner Einschätzung nicht im Griff. Wenn etwa, gleich auf welcher Ebene, Investitionskosten zusammengestrichen würden, man deshalb mit anderen Materialien baue oder weniger aufwendige, aber die Bewirtschaftung beeinflussende Einbauten vorgenommen würden, dann sei das eine konzeptionelle Schwachstelle.

2 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Entl-KommG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3177

Zuschriften 13/2590, 13/2593, 13/2594, 13/2595, 13/2596, 13/2642, 13/2649, 13/2657 u. a.

Tischvorlage (*siehe Anlage*)

- abschließende Beratung zur Abgabe eines Votums an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Heinz Wirtz (SPD) will Bezug nehmend auf die Debatte im Plenum nur darauf hinweisen, dass dieses Gesetz nicht der erste und auch nicht der letzte Schritt sein werde, der zur Entlastung der Kommunen gegangen werde. Einige Gesetze seien bereits vorausgegangen. Er erinnere etwa an die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes und die Pauschalierung von Mittelzuweisungen im Rahmen der Schulpauschale. Außerdem werde man die Gültigkeit von Gesetzen, die kommunale Belange berührten, auf fünf Jahre begrenzen.

Beispiele für Entlastungen durch dieses Gesetz seien der Abbau von Standards und damit auch von Belastungen der Kommunen, Aufhebung der kommunalen Verpflichtung, einen oder mehrere Schulausschüsse gesondert zu bilden, die Übertragbarkeit von Aufgaben des Kämmerers an andere Verantwortliche, Ermöglichung der Umwandlung von kommunalem Immobilienmanagement in eine andere Organisationsform oder die Befreiung der Kommunen von Genehmigungsvorbehalten übergeordneter Behörden.

Sodann geht der Redner noch kurz auf den Änderungsantrag – *siehe Anlage ...* – zu dem Bereich der Schulen ein. Einerseits erhielten die Kommunen die Möglichkeit, von den Eltern einen Eigenanteil an den Kosten für Schülerlernmittel von bis zu 49 % zu erheben, womit Spielraum für die Kommunen geschaffen werde. Andererseits würden auch die Beträge für

die Beschaffung von Lernmitteln erhöht. Das komme wiederum den Forderungen der Eltern und Schüler entgegen, da die tatsächlichen Aufwendungen der Eltern schon heute oft die festgesetzten Beträge überschritten. Im Antrag werde zum Ausdruck gebracht, dass zur Vermeidung unbilliger Härten die Gemeinden künftig per Satzung im Einzelfall Eltern oder volljährige Schüler von der Zahlung des Lernmittelanteils freistellen oder so besonders schlechte Einkommenssituationen der Betroffenen berücksichtigen könnten. Aus der ursprünglich vorgesehenen Sollvorschrift solle eine Kannvorschrift werden.

Darüber hinaus trage man zur Entbürokratisierung des Verfahrens bei, indem im letzten Satz des Änderungsantrags die Verwaltungsvereinfachung aufgenommen worden sei. So könne für den Nachweis eines Härtefalles der Wohngeldbescheid ausreichen oder ein so genannter Sozialausweis, der in einigen Städten ausgestellt werde.

Er wolle nicht verhehlen, dass er mit der in diesem Gesetz jetzt erreichten Entlastung der Kommunen nicht vollends zufrieden sei. Man wolle diesen Weg aber weiter fortsetzen. Mittlerweile gebe es eine weitreichende Initiative der Landesregierung zur Überprüfung bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen. Er sei guter Dinge, dass man damit zu einem positiven Ergebnis für die Kommunen kommen werde.

Er gehe davon aus, dass man mit den derzeitigen Standards in Zukunft nicht mehr werde leben können, weil man mit ihnen in der Summe im Prinzip über die eigenen Verhältnisse lebe. Diese Anforderungen müssten auf ein vernünftiges Maß gesenkt werden, wolle man aus einer solchen Leistungsfalle herauskommen. Daran werde man fortgesetzt arbeiten, um den Kommunen weitere Kosten zu ersparen.

Schließlich teilt er mit, dass der mitberatende Wirtschaftsausschuss dem Gesetzentwurf soeben zugestimmt habe.

Ewald Groth (GRÜNE) ergänzt, gerade weil es in der Vergangenheit bereits sehr schwierig gewesen sei, die kleinen Schritte in diese Richtung zu gehen, dürfe dieser Gesetzentwurf aber nicht der letzte Schritt sein.

Zu dem Änderungsantrag führt er aus, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen liege besonders am Herzen, dass die Bürokratie in diesem Fall, wo es um geringe, aber belastende Summen gehe, nicht ausufere. Sodann appelliert er an alle Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss, darauf zu achten, dass aus diesem Gesetz zur finanziellen Entlastung nicht nach fünf Jahren eine Belastung im Bereich Lernmittelfreiheit herauswachse. Jetzt gebe es einen Anteil der Eltern von maximal 49 %, aber es gebe die Erhöhung der Durchschnittsbeiträge auf Dauer, was dazu führen könnte, dass nach fünf Jahren die Kommunen an der Stelle mehr belastet würden. Hier müsse es gemeinsames Ziel sein, auf Dauer andere Schritte zu finden und durchzusetzen. Dazu erkläre die Bereitschaft der bündnisgrünen Landtagsfraktion.

Josef Wilp (CDU) hält Herrn Groth entgegen, dass der jetzt geplante Anteil der Kommunen in Höhe von 51 % bereits jetzt schon mehr sei als die bis jetzt geltenden 66 %. Auch wenn die Azubis nun selber zu zahlen und gleichzeitig eine Härtefallklausel gelte, werde man ein Nullsummenspiel für die Gemeinden nicht erreichen. Insofern sei es reinste Provokation in Richtung Kommunen, wenn dieses Gesetz so komme und dann auch noch die Überschrift „Gesetz

zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ trage. Hier hätte er sich mehr Ehrlichkeit gewünscht. Insofern könne seine Fraktion allein schon aus Glaubwürdigkeitsgründen dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Einige richtige Änderungen bringe das Gesetz, etwa in der Gemeindeordnung, zumindest im ersten Punkt, im Wassergesetz, im Schulverwaltungsgesetz und hinsichtlich der Schulausschüsse. All das sei ein Abbau von Bürokratie. Sobald es aber ans Finanzielle gehe, würden die Kommunen oder wiederum die Bürger belastet. Und bei der Änderung des Schulfinanzgesetzes kassierten im ländlichen Raum die Verkehrsträger die Vorteile ein.

Im Übrigen habe ein kommunaler Spitzenverband sogar eine Mehrbelastung von über einer Million errechnet. Hinzu komme der Bürokratismus bei der Härtefallregelung, was ja nun schon ein Stück vereinfacht werde. Wenn dann noch nachgeprüft und gewertet werden müsse, koste das beispielsweise in seiner Gemeinde eine halbe Arbeitskraft, und das könne man sich in dieser Zeit und in dieser Form nicht leisten. Insofern sollte der Mut aufgebracht werden, die Härtefallklausel herauszunehmen und diese Problematik irgendwie anders zu regeln; bisher habe es sie im Übrigen auch nicht gegeben.

Ihre Fraktion, so **Marianne Thomann-Stahl (FDP)**, verkenne nicht, dass das Gesetz für die Kommunen teilweise eine Entlastung bedeute; insofern habe es auch eine partielle Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände erfahren. Dahinter, ob es nachhaltig wirke, setze sie ein sehr großes Fragezeichen und schließe sich diesbezüglich dem Vorredner an.

Auch der Änderungsantrag verbessere diese Einschätzung nicht wesentlich. Die FDP sei der Auffassung, dass dieses Gesetz den Titel tragen müsste „Gesetz zur finanziellen Belastung der Bürger“. Nicht zuletzt deswegen lehne ihre Fraktion den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag ab.

Manfred Palmén (CDU) geht zunächst auf die Ausführungen von Herrn Wirtz ein, der geäußert habe, dass die schwierige Lage der Kommunen berücksichtigt und der Versuch unternommen werde, Schritt für Schritt Dinge, die die kommunale Familie belaste, abzubauen. Er finde es gut, dass die Koalitionsfraktionen nach der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände eine Änderung der Härteklausel vorgenommen hätten, die eine möglicherweise deutliche Entspannung für die Verwaltung der Städte und Gemeinden bedeute. Diesen Punkt wolle man mitgehen.

Nach der Anhörung ergäben sich für seine Fraktion noch zwei Fragen. Das betreffe einmal die Baugenehmigungsfreiheit für Mobilfunkstationen bis zu einer Antennenhöhe von 10 m. Diesbezüglich sei von den Spitzenverbänden vorgetragen worden, dass sie aufgrund der Entscheidung des OVG Münster mit einer Nachgenehmigungspflicht von Tausenden solcher Anlagen rechnen müssten. Man habe außerdem gehört, dass die Gestaltungs- und Gesundheitsfragen in einem Runderlass geregelt werden sollten, wodurch die Verunsicherung bei den kommunalen Genehmigungsbehörden verbleibe. Er wolle angesichts dessen vom Innenminister wissen, ob er damit einverstanden sei, wenn Bauminister Vesper einen Runderlass verfüge, indem solche Dinge geregelt würden. Seine Fraktion halte in einem Genehmigungsverfahren einen solchen Runderlass für nicht belastbar. Er wolle daher wissen, warum das nicht klipp und klar in der

Bauordnung des Landes geregelt werde, so wie es der Städte- und Gemeindebund mit Formulierungsvorschlägen vorgetragen habe. Zumindest sollte ihm mitgeteilt werden, warum es nicht so geregelt werde.

Sodann geht der Redner auf den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser – § 51 – ein. Der Städte- und Gemeindebund habe vorgeschlagen, die wasserwirtschaftlichen Belange und auch die verträgliche Entwicklung der Abwassergebühren durch einen entsprechend hohen Anschlussgrad und Hinzufügung eines Satzes 2 in § 51 zu einem öffentlichen Bedürfnis zu erheben. Für die Gemeinde mit 208 km Regenwasserkanal, aus der er komme, wäre eine solche Situation dramatisch, weil sich die Oberstadt durch entsprechende Anträge aus der Finanzierungsmittlungspflicht für die Regenwasserkanalisation verabschiede, die bei der Unterstadt hängen bleibe, die diese zwingend benötige.

Angesichts dessen wolle er wissen, wie diese beiden von ihm genannten und in der Anhörung nicht hinreichend beantworteten Punkte geregelt würden.

Sodann macht der Abgeordnete auf eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Bindung bei der Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes für 8 Jahre bei den Städten und Gemeinden und für fünf Jahre bei den Eltern aufmerksam, fordert hier eine waffengleiche Harmonisierung ein und bittet hierzu ebenfalls um eine Stellungnahme.

Hans Peter Lindlar (CDU) erinnert in aller Bescheidenheit angesichts der Absicht, Gesetze einem Verfallsdatum zu unterwerfen, daran, dass es sich hierbei um einen konkreten Antrag der CDU schon im ersten Verwaltungsreformausschuss zwischen 1993 und 1995 gehandelt habe. Wenn das damals bereits eingeführt worden wäre, hätten die Kommunen daraus bis heute schon eine Wertschöpfung gezogen, dass so manches anders aussähe.

Heinz Wirtz (SPD) hebt noch einmal hervor, dass dieser Gesetzentwurf mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Stück weit erarbeitet worden sei. Aus Gesprächen mit den Spitzenverbänden wisse er, dass sie sich selbst bei der Beantwortung der Frage, welche weiteren Standards denn noch abgebaut werden könnten, auch schwer getan hätten.

Sodann leitet der Abgeordnete den Blickwinkel auf die kommunale Praxis: Es sei bekannt, dass in vielen Bereichen die Fachpolitiker bestimmte Standards einforderten und nach solchen Diskussionen, selbst wenn die auf die Höhe der Kosten von anderer Seite hingewiesen werde, auch erfolgreich seien. Das gelte auch für die kommunale Ebene, und das sei ihm in diesen Gesprächen mit den Spitzenverbänden auch zugestanden worden; denn die hätten auch ihre Fachreferenten, die mit bestimmten Vorstellungen, die am Ende Standards beinhalteten, aufwarteten. Insofern hätten sich die Spitzenverbände auch schwer getan.

Dazu, wie eben vorgeschlagen, die Härtefallregelung wegzulassen, sei man nicht bereit; denn man müsse den Kommunen zumindest die Möglichkeit eröffnen, in bestimmten Fällen auf solche Gelder auch zu verzichten, wenn der zu tragende Anteil bei Lernmitteln für Eltern oder Elternteile unzumutbar sei.

Ewald Groth (GRÜNE) merkt ergänzend an, zum einen könne der Schulträger auf eine Härtefallregelung zurückgreifen, müsse es aber nicht. Das sei doch genau im kommunalen Sinne. In Städten mit Sozialpässen gebe es im Übrigen auch keinen weiteren Verwaltungsaufwand.

Zu den Äußerungen von Herrn Wilp merkt der Abgeordnete an, die Kommunen selbst wüssten, dass es mit der Ausstattung von Lehr- und Lernmitteln so nicht weiter funktioniert habe. Deshalb hätten auch sie ein Interesse daran gehabt, dass die Durchschnittsbeträge angehoben würden.

Josef Wilp (CDU) unterstreicht noch einmal die Formulierung im Gesetzentwurf, dass die Erhöhung nicht die Konsequenz habe, dass von den kommunalen Schulträgern höhere Zahlungen zu leisten seien. Und darauf habe er sich bezogen. Rechnerisch sei es nicht möglich, dass die Kommunen nicht mehr bezahlen müssten. Und auf nichts anderes habe er hinweisen wollen; denn formal seien 66 % nach alter Regelung weniger als 51 % nach neuer Regelung.

Franz-Josef Britz (CDU) bezieht sich auf die von Herrn Wirtz beschriebene Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, in der es umfangreiche Beratungen mit den kommunalen Spitzenverbänden und auch ein umfangreiches Memorandum vom Innenministerium und von den kommunalen Spitzenverbänden gegeben habe, aus dem einige Punkte aufgegriffen worden seien.

Hinsichtlich der Gesamtbewertung wolle er das Augenmerk auf den Eingangssatz der Stellungnahme des Städtetages lenken, der dort sage: Der Gesetzentwurf halte überhaupt nicht das, was sein Titel verspreche. Das bedeute: keine spürbare finanzielle Entlastung. Punktuell werde mit dem Gesetzentwurf auf das Memorandum reagiert, und das erkenne seine Fraktion durchaus an. Nur seien die Punkte, die zu einer wirklichen Entlastung der Kommunen führten, ohne dass dabei die Bürgerinnen und Bürger vor Ort belastet würden, nicht weiter aufgegriffen worden. Selbst aus der Sicht der an dem Memorandum Beteiligten im Gesetzentwurf werde nicht in allen Fällen das erreicht, was die Gesetzesüberschrift meine, nämlich Entlastung der Kommunen. Dass das in einzelnen Fällen durchaus auch zur Belastung der Kommunen führe, darauf habe Kollege Wilp aufmerksam gemacht. Deswegen habe seine Fraktion Bedenken, bestimmten Teilen des Gesetzentwurf zuzustimmen. Seine Fraktion habe aber auch deutlich gemacht, welchen Teilen man durchaus zu stimmen könne.

MR'in Lauterbach (IM) führt vonseiten der Landesregierung bezüglich der Berechnung bei der Lernmittelfreiheit von 1/3:2/3 bzw. 51 %:49 % aus: Die Berechnung des Städte- und Gemeindebund beruhe auf rein fiktiven Zahlen, denn die genauen Zahlen lägen rund 15 % darunter. Die Gemeinde sei nicht verpflichtet, die 66 % auszuschöpfen, also Schulbücher in dieser Größenordnung anzuschaffen, weil sie es je nach Lage vor Ort in der Hand habe, neue Schulbücher zu beschaffen zu oder auf das vorhandene Material zurückzugreifen. Diese 1 Million komme durch die Gegenüberstellung der fiktiven Zahlen nach 1/3:2/3 zustande und auf der Basis 49 %:51 % unter Berücksichtigung der jeweiligen Durchschnittsbeträge. Dadurch, dass die Kommune die Eltern verpflichten dürfe, 49 % Eigenanteil zu zahlen, habe die Kommune es in der Hand, 51 % anzusetzen oder darunter zu bleiben. Insofern wären die

Kommunen mit 1 Million € nur dann belastet, wenn sie in der Theorie den Betrag ausschöpfen.

Sodann bringt die Rednerin zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Nach der alten Berechnung habe es bei der Grundschule einen Betrag von 27 € insgesamt gesehen, davon seien 18 € auf den Schulträger und 9 € auf die Eltern entfallen. Nach der neuen Berechnung erhöhe sich der Betrag auf 36 €. Und danach entfielen 18,36 €, also 36 ct mehr auf den Schulträger und auf die Eltern rund 9 € mehr. Das sei aber eine rein fiktive Rechnung.

Nach den vorliegenden Ist-Zahlen hätte die Kommune nach alter Rechnung im Durchschnitt nicht 18 € ausgegeben, sondern weniger, nämlich zwischen 15 und 16 €. Wenn also die Kommune letztendlich bei diesen 15 bis 16 € bleibe, stünden für Schulbücher nach neuer Rechnung 33 € – nach alter Rechnung 24 € – zur Verfügung, allerdings zulasten der Eltern. Insofern sie die 1 Million € Belastung für die Kommunen eine fiktive Rechnung. Unabhängig davon würden im Berufsbereich gerade die Kreise enorm entlastet, weil dort der Anteil der Schulträger ganz herausfalle.

Bei der Härtefallregelung komme aus Sicht des Innenministeriums die Kannvorschrift den Kommunen entgegen und sie hätten so auch mehr Möglichkeiten, die Relation zwischen Belastung und Einkommen der Familie etwas anders zu berücksichtigen, als wenn es festgeschrieben wäre. Dabei sei sicherlich zu berücksichtigen, dass es im Grundschulbereich um Jahresbeiträge von noch nicht einmal 10 € gehe.

Hinsichtlich der Befristung der Regelung und letztendlich auch einer Härtefallklausel sei man in Bezug auf die Verankerung der Lernmittelfreiheit in der Verfassung aus rechtlichen Gründen dazu gezwungen, eine Befristung und eine entsprechende Härtefallregelung vorzunehmen.

Zum Punkt Mobilfunk merkt die Ministeriumsvertreterin an, zurzeit existiere eine Projektgruppe, die überprüfe, wie hier eine Regelung getroffen werden könne. Diese Diskussion sei abzuwarten.

In Bezug auf das Niederschlagswasser stehe eine zwangsläufige Änderung des Landeswassergesetzes an, bei der die Interessen des Innenministeriums eingebracht würden. Aufgrund des noch recht junge Urteils sei nicht angebracht, dazu jetzt schon Stellung zu nehmen.

Hans Peter Lindlar (CDU) meint, das Letzte sei völlig richtig. Die europäische Wasserrichtlinie müsse bis Ende des Jahres in Landesgesetz umgesetzt sein. Auf der anderen Seite komme man dadurch, dass der 15. Senat völlig diametral gegenüber bisherigen Entscheidungen des OVG Münster in dieser Frage entschieden habe, für den Zwischenzeitraum in eine rechtlich schwierige Situation, weil die Kommunen einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Regenwasserkanalisation nicht durchsetzen könnten, der im Übrigen nur noch dann vorgenommen werden müsse, wenn geologische Schwierigkeiten vorhanden seien und das Wasser auf den Grundstücken nicht versickern könne. Insofern wäre er dankbar, wenn auf das Umweltministerium dahin gehend eingewirkt würde, dass es mit der Gesetzgebung möglichst bald weitergehe.

Sodann geht der Redner auf die von der Vertreterin des Innenministerium aufgemachte Rechnung bezüglich der Lernmittel ein und möchte wissen, inwieweit über die Kostensteigerung seit der letzten Festlegung der Beträge hinaus angesichts der durchschnittlich neun Jahre alten Schulbücher auch daran gedacht worden sei, in der Substanz eine Verbesserung herbeizuführen. Insofern müsste auch dringend eine substanzielle Berücksichtigung bei den Beträgen erfolgen können.

Manfred Palmen (CDU) macht aufgrund seiner jahrelangen Erfahrungen im Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes darauf aufmerksam, dass er nicht glaube, dass bei richtiger Handhabung durch die Städte und Gemeinden diese 15 % eingespart werden könnten. Das werde man dann ja in zwei Jahren sehen.

Sodann kommt der Redner auf das alle Kommunen sehr drückende Landeswassergesetz zu sprechen, das nun durch das Artikelgesetz geändert werde, und er frage sich, warum nicht abgewartet werde, bis das Landeswassergesetz wegen der europäischen Richtlinie ohnehin geändert werde.

LMR van den Hövel (MSJK) antwortet zur Kostenentwicklung bei den Schulbüchern, die letzte Erhöhung sei 1989 gewesen. Nach Prüfung habe man festgestellt, dass die Preise für Schulbücher seit 1989 um durchschnittlich 50 % angestiegen seien. Es werde jetzt einer Kraftanstrengung in den Schulen bedürfen, allmählich neue Schulbücher anzuschaffen, was auch zulasten der Eltern gehe. Insofern seien 33 % aus dieser Sicht ein schlechter Kompromiss. Gleichwohl hoffe man, dass sie zum neuen Schuljahr zu einer erheblichen Verbesserung führten.

Der **Ausschuss** nimmt den Änderungsantrag – *siehe Anlage* – mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU an.

Sodann stimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3177 in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP zu.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

zur Vorlage im Haushalts- und Finanzausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG), Drucksache 13/3177

In Artikel 9 Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) erhält §5 Absatz 2 folgende Fassung:

„Der Schulträger kann durch Satzung für seinen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung des Sozialdatengeheimnisses vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen kann, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Satz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis nach Abs.1 Nr. 2 dieser Vorschrift. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragsstellern vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.“

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Rimmel

Frank Baranowski

Ewald Groth

Heinz Wirtz
und Fraktion

Monika Düker
und Fraktion